

**Satzung der  
voestalpine AG**

**(Geltende Fassung)**

**§ 4**

**Grundkapital und Aktien**

- (2) Der Vorstand ist ermächtigt,
- a. bis 30.06.2010 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 57.556.884,66, allenfalls in mehreren Tranchen, durch Ausgabe von bis zu 31.680.000 auf den Inhaber lautende Stück Stückaktien gegen Bareinzahlung oder Sacheinlage, in letzterem Fall insbesondere durch Einbringung von Beteiligungen, Unternehmen, Betrieben und Betriebsteilen, und hier auch unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, zu erhöhen. Die jeweilige Ausübung, der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen sind im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen. Der Aufsichtsrat ist

**Satzung der  
voestalpine AG**

**(Fassung gemäß Anträge der 17. Hauptversammlung)**

**§ 4**

**Grundkapital und Aktien**

- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, bis 30.06.2014 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 152.521.231,38, allenfalls in mehreren Tranchen, durch Ausgabe von bis zu 83.949.516 auf den Inhaber lautende Stück Stückaktien gegen Bareinzahlung und/oder, allenfalls unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre,
- gegen Sacheinlage, insbesondere durch Einbringung von Beteiligungen, Unternehmen, Betrieben und Betriebsteilen, und/oder
  - zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms

ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

- b. bis 30.06.2010 das Grundkapital der Gesellschaft um weitere bis zu EUR 28.778.442,33, allenfalls in mehreren Tranchen, durch Ausgabe von bis zu 15.840.000 auf den Inhaber lautende Stück Aktien zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Die jeweilige Ausübung, der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen sind im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

zu erhöhen. Die jeweilige Ausübung, der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen sowie ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts sind vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

(Abs. 7 ist eine Ergänzung des § 4 der Satzung;  
in aktueller Fassung nicht enthalten)

- (7) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 (2) Z. 1 AktG um bis zu EUR 145.345.668,35 durch Ausgabe von bis zu 80.000.000 Stück auf Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 1. Juli 2009, die unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen künftig ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

## **§ 9**

### **Aufsichtsrat - Allgemeines**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis zehn von der Hauptversammlung gewählten sowie aus den gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern.

(§ 26 ist eine Ergänzung der Satzung;  
in aktueller Fassung nicht enthalten)

## **§ 9**

### **Aufsichtsrat - Allgemeines**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis acht von der Hauptversammlung gewählten sowie aus den gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern.

## **§ 26**

### **Sprachregelung**

- (1) Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Ebenso sind schriftliche Mitteilungen von Aktionären bzw. von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.
- (3) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.